

ILLUS: J. GOTTWALD



## Selbstanzeige – Vor- oder Nachteil?

Bei jagd- oder waffenrechtlichen Verstößen geistert oft der Begriff „Selbstanzeige“ durch den Raum. Hat eine Selbstanzeige für den Jäger bei Rechtsverletzung eine Relevanz?

### Begriff „Selbstanzeige“

Die „Selbstanzeige“ ist ein feststehender Begriff aus dem Steuerrecht und zwar aus der Abgabenordnung. Selbstanzeige bedeutet im Steuerrecht, dass man nach erfolgten Verstößen gegen das Steuerrecht (falsche Angaben, Steuerverkürzung usw.) sich selbst anzeigt. Durch eigene freiwillige Angaben ermöglicht man die Festsetzung der richtigen Steuer und entrichtet den verlangten Steuerbetrag innerhalb der vom Finanzamt gesetzten Frist nach. Geschieht die Selbstanzeige noch bevor die Steuerbehörden gegen den Steuersünder ermitteln, so erlangt dieser (Steuer-) Straffreiheit.

### Selbstanzeige im Jagdrecht?

Das allgemeine Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht und auch das Waffen- oder Jagdrecht kennt den Begriff

Dies gilt sowohl für den „einfachen“ Jäger als auch für Forstbedienstete.

Wenn jemand gegen Gesetze verstoßen hat und dies selbst anzeigt, kann er dadurch alleine noch keine Straffreiheit erlangen.

Eine Selbstanzeige zeigt aber, dass der betreffende Jäger zu der Tat steht und bereit ist, die Konsequenzen zu tragen.

Man sollte sich aber immer vorher vergewissern, was denn die Konsequenzen sind, da Verstöße gegen jagd- oder waffenrechtliche Vorschriften oftmals auch die Unzuverlässigkeit des Jägers begründen können, mit den bekannten Folgen des Jagdscheinentzuges usw. Hat man sich zu einer Selbstanzeige entschlossen, wird dies die Behörde oder das Gericht aber sicherlich bei der Frage der Strafzumessung berücksichtigen. Grundsätzlich gilt, dass derjenige, der zu seiner

der Selbstanzeige nicht. Hier gilt zunächst der Grundsatz, dass sich niemand selbst belasten oder anzeigen muss.

Verfehlung steht und zur Aufklärung beiträgt, sowohl disziplinarrechtlich als auch im Bußgeld- oder Straf- bzw. Verwaltungsverfahren auf „mildernde Umstände“ hoffen darf.

Mit anderen Worten, das Strafmaß wird bei einer Selbstanzeige sicher geringer ausfallen, als wenn ein Dritter Anzeige erstattet, die Staatsanwaltschaft möglicherweise lange ermittelt, man zunächst leugnet und dann doch überführt wird.

### Fazit

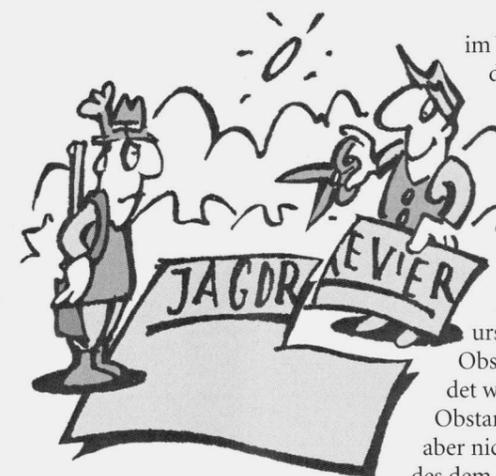
Es gibt keine Pflicht, sich selbst anzuzeigen. Tut man es trotzdem – sei es, weil man zu seinem Verhalten steht oder weil man Angst hat, dass es sowieso herauskommt – ist man zwar nicht automatisch straffrei, kann aber in jedem Fall mit einem geringeren Strafmaß rechnen.

RA DR. THOMAS RINCKE

## Veränderung der Jagdreviergröße

Als in einem 1304 ha großen Jagdrevier eine Teilfläche von 7 ha zur Aufzucht von Weihnachtsbäumen eingezäunt wurde, nahm der Pächter eine Minderung des Pachtzinses vor.

Infolge der Verkleinerung durch die eingezäunte Fläche war die jagdliche Nutzung im Revier nur unerheblich gemindert worden. Unerheblich ist eine Minderung dann, wenn die Gebrauchstauglichkeit der Pacht Sache nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Hierfür bestand eine tatsächliche Vermutung, angesichts des prozentualen Anteils von ca. 0,54 der von der Einzäunung betroffenen



Fläche (7 Hektar) an der dem schriftlichen Pachtvertrag zugrunde liegenden Fläche (1304 Hektar). Der Pächter konnte erhebliche Tauglichkeitseinschränkungen nicht nachweisen. Mithin war die Minderung des Jagdpachtzinses unbegründet. Weiter ging es um die Frage, ob der Pächter einen um jährlich 480 DM erhöhten Pachtzins zahlen mußte, weil sich die bejagbare Fläche

im Vergleich mit dem Urzustand bei Abschluss des Vertrages um insgesamt ca. 64 ha vergrößert hatte.

Diese Fläche war ursprünglich zum Obstanbau verwendet worden. Diese Obstanbaufläche war aber nicht Bestandteil des dem Pächter nach dem Pachtvertrag zustehenden Jagdausübungsrechts geworden. Die Jagdnutzung erstreckte sich nur auf die Flächen des Gemeinschaftsjagdbezirks, in denen die Jagd kraft Gesetzes zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausgeübt werden durfte. Hierzu gehörte nicht die eingezäunte Obstanbaufläche, weil es sich hier-

bei um einen befriedeten Bezirk handelte, in dem die Jagd gemäß § 6 BJG ruhte, so dass dem Pächter ein Ausübungsrecht an dieser Fläche auch nicht wirksam vertraglich übertragen werden konnte. Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses befriedete Fläche war auch nicht nachträglich in den Pachtvertrag einbezogen worden, denn es fehlte an einer entsprechenden Vereinbarung. Ohnehin hätte die Veränderung des Jagdpachtvertrages gemäß § 11 BJG schriftlich vorgenommen werden müssen. Das Schriftformerfordernis, das auch für spätere Änderungen und Ergänzungen des Pachtvertrages gilt, ist zwingend vorgeschrieben. Zu diesem Ergebnis kam das OLG Düsseldorf im Urteil vom 16.1.03 (10 U 22/02). DR. O.